

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<u>Ergänzende Vorlage für den</u>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	10.10.2002	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben/ Verpflichtungs-ermächtigungen im Haushaltsjahr 2002

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Lt. beigefügten Zusammenstellungen betragen die über-/außerplanmäßigen

	<u>Ausgaben</u>	<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>
Liste 1	643.320,-- €	130.000,-- €
Liste 2	39.331,-- €	-,-- €
Liste 3	15.000,-- €	-,-- €
	<u>697.651,-- €</u>	<u>130.000,-- €</u>

Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Zusammenstellungen.

Ergänzende Begründung zum Antrag lfd. Nr. 2 der Liste 1

HSt. 1.030.6550.0 - Steuerrechtliche und sonstige Beratung -

Die Notwendigkeit der externen Beratung bei der Vorteilhaftigkeitsprüfung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung - nachfolgend EB - ergibt sich aus folgenden Gründen:

Bei einer möglichen Ausgliederung einer EB und der dann zu erstellenden Eröffnungsbilanz bestehen Bewertungsmöglichkeiten/-wahlrechte für das Anlagevermögen und daraus folgend auch für die Passivseite.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Bewertungswahlrechte für das Anlagevermögen bewegen sich zwischen Herstellungskosten, indexierten Wiederbeschaffungskosten und einer pauschalierten Neubewertung. Hierbei sind neben den gebührenrechtlichen Bestimmungen bzw. der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes in Münster insbesondere handelsrechtliche Bilanzierungsregeln zu beachten.

Auf der Passivseite sind die Positionen Eigenkapital und Verbindlichkeiten grundsätzlich neu zu bewerten. Hier kann nicht ohne Weiteres auf die Werte der Gebührenkalkulation zurückgegriffen werden, da das Handelsrecht keine kalkulatorischen Kosten kennt bzw. zulässt. Während das Gebührenrecht bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen vom „**verzinsenden Kapital**“ ausgeht, muss im Rahmen der Eröffnungsbilanz der Betrag festgelegt werden, der den auf den EB zu übertragenden Darlehen entspricht.

Auch hier sind wieder in der Wechselbeziehung von Gebühren- und Handelsrecht Wahlrechte gegeben, die einmalig und unwiderruflich getroffen werden müssen. Eine Nachholung nicht ausgeübter Wahlrechte ist nicht möglich.

Die Grundlagenermittlung bezüglich der Wahlrechte des Anlagevermögens, Direktzurechnung der Darlehensverbindlichkeiten, anteilmäßigen Kreditfinanzierungen sowie erhaltene Zuschüsse werden vom Amt für kommunale Finanzen vorgenommen. In Abstimmung mit dem externen Berater werden auch die Modellrechnungen selbst erstellt.

Das zu beauftragende Unternehmen soll letztendlich die zulässigen Wahlrechte herausarbeiten und sowohl aus gebührenrechtlicher als auch handelsrechtlicher Hinsicht beurteilen. Parallel zu diesen Arbeiten werden vom Amt für kommunale Finanzen die bei den einzelnen Modellberechnungen sich für den Kernhaushalt ergebenden Auswirkungen ermittelt und beurteilt.

Da sich der gebührenrechtliche Wiederbeschaffungszeitwert des Anlagevermögens der kostenrechnenden Einrichtung Stadtentwässerung auf rd. 118 Mio € beläuft, wird eine externe Beratung/Begleitung bei einer Vorteilhaftigkeitsprüfung für zwingend erforderlich gehalten.

Beschlussentwurf:

Den in den beigefügten Zusammenstellungen aufgeführten

über-/außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 697.651,-- €

über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 130.000,-- €

für das Haushaltsjahr 2002 wird gem. § 82 GO NRW zugestimmt.

Die Deckung ergibt sich ebenfalls aus den beigefügten Zusammenstellungen.

Der Bürgermeister

(Schwerhoff)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: